



Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 1. Mai 1917.

N^o 5.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen

INHALT: 53. An die Bevölkerung des Kreises Lubartów. — 54. Übernahme des Kreiskommandos. — 55. Aufruf. — 56. Errichtung von Wirtschafts-Inspektorate in k. u. k. Okkupationsgebiete. — 57. Verlautbarung des Standrechtes. — 58. Bekämpfung der Kartoffelkrankheit. — 59. Beschlagnahme von Eichen- und Fichtenrinde. — 60. Verbot der Ausfuhr von Lebensmitteln aus dem Okkupationsgebiete. — 61. Vertilgung der Krähen und deren Verwendung. — 62. Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebiete.

53.

An die Bevölkerung des Kreises Lubartów.

S. Excellenz de Herr Militär-General-Gouverneur hat mich zum Leiter des Wirtschafts-Inspektorates in Lublin ernannt.

Indem ich von dem Posten des Kreiskommandanten nach beinahe 2-jähriger Amtstätigkeit scheidet, fällt mir nicht leicht diesem mir lieb gewordenen Kreis zu verlassen.

Ich nehme Abschied von der Bevölkerung des Kreises auf das Wärmste und versichere zugleich, dass es stets mein Bestreben war, die schweren Wunden, die der Krieg dem Kreise geschlagen hat, nach meinen besten Kräften zu mildern, den Wohlstand und die Kultur zu heben.

Allen diesen, welche mich bei dieser Arbeit tatkräftig unterstützt haben, insb. dem Kreishilfskomitee, der Geistlichkeit, dem Lehrerstande, den Stadt- und Landgemeinde-Vertretungen, den Gutsbesitzern und den Bauern spreche ich für ihre hingebungsvolle Mitwirkung meinen besten Dank aus.

Die loyale und tadellose Haltung und das verständnisvolle Entgegenkommen der ganzen Bevölkerung haben mir diese Aufgaben sehr erleichtert.

Ich sage Euch herzlichst lebewohl und wünsche Euch, dass ihr Land sich entwickle und gedike und eine schöne Zukunft beim Wiedererblühen des polnischen Vaterlandes erfahre.

Ritter von Zawadzki, Oberst mp.

54.

Übernahme des Kreiskommandos.

Ich habe das Kreiskommando von meinem Vorgänger Herrn Obersten Anton Ritter von Zawadzki Grassel von Rechten übernommen.

Da mir das Wohl und Wehe der Bürger des Königreich Polen am Herzen liegt bitte ich die gesamte Bevölkerung des Kreises insbesondere die löbliche Geistlichkeit, den Lehrerstand, die Stadt- und Landesgemeindevertretungen, die Gutsbesitzer und Bauern mich darin kräftigst zu unterstützen.

Berechtigte Bitten und Beschwerden finden bei mir jederzeit ein williges Gehör.

Stanislaus Niklas, Oberstlt. mp

55.

A u f r u f.

Infolge des langdauernden Winters, der später beginnenden Vegetationsperiode und der dadurch bedingten verspäteten Ernte sind die Approvisionierungsverhältnisse trotz aller Vorsorge schwierig geworden. Das schwierigste aber steht uns noch bevor.

Ich habe mich daher bestimmt gefunden, **die Grenze zu sperren**. Was von nun an aufgebracht wird, bleibe nur dem Bedarfe des Landes vorbehalten; was Ihr noch von Eueren Vorräten abgeben werdet, das gebt Ihr Eueren Mitbürgen und wird es eine ernste Pflicht der Landbevölkerung sein den notleidenden Stadtbewohnern hilfreich zur Seite zu stehen.

Darum stelle ich insbesondere an die patriotisch gesinnte Landbevölkerung auch dringendste Aufforderung, Ihren Verbrauch sofort tunlichst einzuschrenken und alles was Ihr über den dringendsten Lebensbedarfes erübrigt, zur Approvisionierung der notleidenden Stadtbewohner herauszugeben.

Ich rechne also auf die Hilfe Aller.

Ich werde auch meinerseits nach meinen besten Kräften bestrebt sein, Euch zu helfen, über die schwere Zeit bis zur neuen Ernte durchzuhalten.

Militär-Generalgouverneur:

Generalmajor Graf SZEPTYCKI, m. p.

Nr. 2710/V ex 1917.

56.

Errichtung von Wirtschaftsinspektoraten in k. u. k. Okkupationsgebiete.

Zufolge AOK. M. V. Nr. 31.800/P hat das k. u. k. MGG. mit dem Erlasse vom 1./5. 1917 W. S. Nr. 70283/17 zwecks überwachung der Durchführung aller Wirtschaftlichen Verfügungen des AOK. und des MGG. in allen Phasen der Wirtschaftsinspektorate (ambulante Kontrollkommissionen) errichtet.

Amtssitz und Amtsreich sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

| Wirtschafts- Inspektorat Nr. | Amtssitz | zum Amtsbereich gehören die Kreise: |
|------------------------------------|----------|---|
| I | Piotrków | Noworadomsk, Włoszczwa, Końsk, Piotrków, Oposzno. |
| II | Kielce | Jędrzejów, Kielce, Dąbrowa, Olkusz, Miechów, Pińczów, Busk. |
| III | Radom | Radom, Kozielnice, Wierzbnik, Opatów, Sandomierz. |
| IV | Lublin | Lublin, Puławy, Lubartów, Janów, Krasnostaw. |
| V | Zamość | Zamość, Biłgoraj, Hrubieszów, Tomaszów, Chełm. |

Zusammenstellung.

Jedes Wirtschafts-Inspektorat besteht aus einem Stabsoffizier als Wirtschafts-Inspektor, einen Zivilstaatsbeamten und einem Offizier (landwirtschaftlichen Referenten) als Mitglieder und dem Hilfspersonale.

Wirkungskreis.

Die Wirtschaftsinspektoren und die Mitglieder der Wirtschaftsinspektorate haben als ständige delegierte Organe des MGG. im steteten Kontrakte mit den Behörden und Organen der Militärverwaltung (Finanz, Zoll- und Gerichtsbehörden), sowie mit den Verkehrsanstalten im Sinne der bestehenden Verordnungen die wirtschaftliche Tätigkeit der autonomen Ämter und öffentlichen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie die Durchführung der von den zuständigen behördlichen Organen getroffenen Approvisionierungsmassnahmen zu überwachen und sind ermächtigt, die wahrgenommenen Missbräuche und Fälle von Preistreiberei den berufenen Behörden zweck Abstellung anzuzeigen.

Die Delegierten werden auch Bitten und Beschwerden der Bevölkerung in wirtschaftlichen Fragen entgegennehmen.

Nr. 5623/v ex 1916.

57.

Verlautbarung des Standrechtes.

Das k. u. k. A. O. K. hat mit Vdg. vom 16 März 1915 Op. Nr. 32183 bezw. vom 6. Dezember 1915 Op. Nr. 117612 und Q. Nr. 37906 vom 13 März 1917 gem. § 481: Abs. 2 Mst. P. O. die Kundmachung des standrechtes.

a) gegenüber allen aktiven Militärpersonen sowie gegenüber allen bezüglich der strafrechtlichen Unterstellung den aktiven Militärpersonen gleichgestellten Personen (§ 11 Mst. P. O.) ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiete des Bereiches der Armee im Felde der Tat- u. der Aburteilungsort gelegen ist, b) gegenüber allen Personen in Okkupationsgebiet, die im Machtreiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder der Verbündeten betreten werden (454 Mst. P. O. u. A. O. K. Vdg. vom 21. August 1914, Res. Nr. 678) wegen nachstehender Delikte angeordnet:

- 1.) des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 u. 307 Mst. G.),
- 2.) des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreiser (§§ 314, u. 316 u. 318 Mst. G.),
- 3.) des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 Mst. G.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 321 Mst. G.),
- 4.) des Verbrechens des Hochverrates (§ 334 Mst. G.),
- 5.) des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 Mst. G.),
- 6.) des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 Mst. G.),
- 7.) des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 Mst. G.),
- 8.) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung in allen Deliktsfällen des § 362 Mst. G. & u. zw.: wenn a) der Schaden, welcher entstanden oder in dem Vorsatze des Täters gelegen ist 50 K. übersteigt; oder wenn ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens, b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in Grösserer Ausdehnung für fremdes Eigentum entstehen kann c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln Maschinen Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen; oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist, wobei das Standrecht für den Deliktsfall des § 362: c Mst. G. besteht, während für die Deliktsfälle des § 362. a u. b Mst. G. das Standrecht für die obgenannten Personen nunmehr mit dem Tage der Verlautbarung dieser Verordnung wegen des nach diesem Tage begangenen Verbrechens zu gelten hat.
- 9.) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 Mst. G.),

- 10.) des Verbrechens des öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 366 Mst. G.),
- 11.) des Verbrechens des Mordes (§§ 413 u. 414 Mst. G.), des Totschlages (§§ 419 bis 421 Mst. G.), der Brandlegung (§§ 448—453 Mst.), des Raubes (§§ 483, 490 und 491 Mst. G.),
- 12.) des Verbrechens des Diebstahls (§§ 457—465: a, 466—467 Mst. G.), und der Veruntreuung (§ 472 Mst. G.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bzw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung (§ 474 Mst. G.) und des Verbrechens des Betruges (§§ 502—506 Mst. G.), wenn der des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bzw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt,
- c.) gegenüber den nach § 142 Mst. G., nach der kais. Vdg. vom 25 Juli 1914, RGBL. Nr. 157, der Vdg. des k. u. Ministeriums vom 27. Juli 1914, Nr. 5490/Min. Präs. und der Vdg. des Landeschef für Bosnien und die Herzegovina und Armeespektor in Sarajewo vom 26 Juli 1914, Zl. 7122/Präs. (OVBI. 38 Stück. von 1914) bezüglich der Militärverbrechen deliktstfähigkeiten Personen ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiet des Bereiches der Armee im Felde der Tat- u. der Aburteilungsort gelegen ist, auch wegen.
- 13.) des Verbrechens der Subordinationsverletzung durch jede gewalttätige Wider-setzungen gegen den Vorgesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person (§§ 145, 146: a, 147, 148, 152, 153 und 164 Mst. G.),
- 14.) des Verbrechens der Meuterei in allen verbrechenrischen Fällen (§§ und 160 Mst. G.),
- 15.) des Verbrechens der Empörung (§§ 167 und 171 Mst. G.),
- 16.) des Verbrechens der Desertion (§ 183 Mst. G.) jedoch darf der sich freiwillig meldende Deserteur, sofern er nicht durch ein anderes nebst der Desertion begangenes Verbrechen die standrechtliche Behandlung verdient hat, nicht standrechtlich behandelt werden.
- 17.) des Verbrechens der Teilnahme an der Desertion eines anderen (§ 206 Mst. G.),
- 18.) des Verbrechens der Desertionskomplottstiftung und der Teilnahme an einem Desertionskomplott (§§ 216 und 227 Mst. G.),
- 19.) des Verbrechens der Feibheit in allen verbrechenrischen Fällen (§ 242 Mst. G.)
- 20.) des Verbrechens der Störung der Zucht und Ordnung III. Fall (§ 264 Mst. G.), IV Fall (§ 265 Mst. G.), VI Fall (§ 367 Mst. G.),
- 21.) des Verbrechens des Hintersetzung der Dienstvorschriften in allgemeinen (§§ 285; f und 288 Mst. G.) durch Wegwerfen oder Entäusserung von Waffen oder Munition im Werte über 10 (zehn) Kronen,
- 22.) des Verbrechens der Selbstbeschädigung (§ 283 Mst. G.),
- 23.) des Verbrechens des Diebstahls nach § 465: b Mst. G., wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl auf dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wesentlich verüben läst und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 50 (fünfzig) Kronen übersteigt.
- 24.) des Verbrechens des Diebstahls nach § 465: c Mst. G., wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Oberen, oder der letztere seinen Untergebenen bestiehlt, und der Betrag oder Wert in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 200 (zweihundert) Kronen übersteigt,
- 25.) des Verbrechens der Plünderung und der Teilnehmung daran (§§ 492 und 500 Mst. G., wenn der Wert des Geplünderten, Verhehlten, Verhandelten oder an sich in einem oder mehreren Angriffen Gebrachten 100 (einhundert) Kronen übersteigt,
- 26.) des Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 231 Mst. G. für den Fall, wenn aus der Pflichtverletzung des Postens ein grosser Schaden für die Operationen, die Sicherheit der in der Front stehenden Truppen oder im grösseren Umfange für Staatsgut entstanden ist oder doch nach den Umständen des Falles leicht hatte entstehen können.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch § 15 Mst. G. sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen nach § 11 Mst. G. volle Anwendung.

Die eingangs unter a und b erwähnten Personen werden hiemit vor den aufgezählten Verbrechen gewarnt, da jeder Verbrecher vor das Standgericht gestellt und mit der Todesstrafe durch den Strang bestraft wird.

Lubartów, am 1 April 1917.

Bekämpfung der Kartoffelkrankheit. (Krautfäule, *Phytophthora infestans*.)

Im vorigen Jahre ist in ziemlich bedeutendem Masse eine Erkrankung der Kartoffel aufgetreten, die gewöhnlich Kartoffelkrankheit, besser Krautfäule genannt und durch einen Pilz *Phytophthora infestans* hervorgerufen wird.

Die Erkrankung äussert sich darin, dass auf Stengel und Blättern der Kartoffelpflanze zuerst braune, dann schwärzliche Flecken entstehen, die sich über die ganze Pflanze ausbreiten und das Kraut zum vorzeitigen Absterben bringen. Dadurch wird einerseits der Ertrag an Kartoffelknollen geschmälert, andererseits das Ausreifen derselben verhindert und deren Haltbarkeit beeinträchtigt.

Die Krankheitsursache, deren Keim, d. h. der genannte Pilz bleibt in der Knolle solcher erkrankter Pflanzen und verursacht beim Aufbewahren derselben deren Fäulnis. Wenn solche Kartoffeln, an denen von Aussen nichts bemerkt werden kann, eingelagert sind, wird das Fleisch derselben an ein oder mehreren Stellen missfarbig, später bräunlich und breiig, geht in Zersetzung und endlich in Fäulnis über. Die Fäulnis ergreift sodann bei eingelagerten Kartoffeln auch an und für sich gesunde, brauchbare Knollen, so dass der ganze Inhalt einer Kartoffelmiete oder alle eingekellerten bzw. in Gruben aufbewahrten Kartoffeln zu Grunde gehen, wenn sich darunter solche erkrankte Knollen befinden.

Es muss daher diese Erkrankung bekämpft werden bzw. Vorsichtsmassregeln zu deren Verhütung getroffen werden.

Die beste Bekämpfung ist die Vorbeugung gegen das Auftreten der Erkrankung überhaupt; dies muß dadurch erfolgen, dass zum Anbau nur Saatgut von **gesunden Kartoffeln**, deren Pflanzen im vorigen Jahre an Felde nicht befallen waren, zum neuen Anbau verwendet werden. Kranke Knollen, insbesondere solche mit missfarbigen Flecken etc., die von vornherein als Krank zu erkennen sind, müssen vom Anbau ausgeschlossen werden, da von solchem Saatgut nur ein Misserfolg zu erwarten ist.

Wo es angeht und die Möglichkeit hiezu besteht, sollen Kartoffelsorten, die im Vorjahre erkrankt waren nicht weiter gebaut, sondern gegen Sorten ausgetauscht werden, die im Vorjahre gesund geblieben sind. Es gibt Kartoffelsorten, die gegen Krankheit sehr widerstandsfähig sind und diese müssen als Ersatz für die leicht empfänglichen verwendet werden.

Über die Bekämpfung etwaig auftretender Erkrankungen an Krautfäule wird zum richtigen Zeitpunkt ein Merkblatt verlaublich werden.

Beschlagnahme von Eichen- und Fichtenrinde.

Auf Grund der MGG. Verordnung R. S. Nr. 86.692/16 werden alle Bestände von Eichen- und Fichtenrinden vorjähriger Schälung, sowie der bevorstehenden diesjährigen Schälung beschlagnahmt.

Jeder und insbesondere die Sägewerkbesitzer werden verpflichtet, die Bestände an Eichen- und Fichtenrinden allmonatlich, längstens bis zum 20-ten jeden Monates dem k. u. k. Gendarmeriepostenkommandos anher zu melden.

Nähere Bestimmungen über Aufbewahrung und festgesetzten Preise der Gerbrinde sind beim zuständigen Feldgendarmeriepostenkommando zur Einsicht der Interessenten vorfindbar.

Verbot der Ausfuhr von Lebensmitteln aus dem Okkupations-Gebiete.

Auf Grund der Verordnung 47 des Armeekorpskommandanten vom 15. Dezember 1915 § 1. und 3. hat das k. u. k. MGG. mit dem Erlasse vom 15/5 Präs. Nr. 6100/17 die

Ausfuhr von Getreide, Mehl und Mahlprodukten, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Rüben aus dem Okkupationsgebiete bis auf weiteres ausnahmslos verboten.

E. Nr. 7131/v ev 1917.

61.

Vertilgung der Krähen und deren Verwendung.

Mit Rücks auf die im hiesigen Kreise herrschende übermässige Vermehrung der Krähen, welche sowohl durch Ausziehen der jungen Saaten, als durch Vertilgung der Eier nützlicher Singvögel und des Nutzwildes, wie Rebhühner und Hasen, bedeutende Schaden verursachen, wird folgendes angeordnet:

Sämtliche Privatwaldbesitzer werden angewiesen, der Bevölkerung unter Aufsicht des Forstschutzpersonales den freien Zutritt in jene Walddistrikte, in welchen sich Krähenkolonien befinden, zu gestatten, um die in kurzer Zeit flügge werdenden jungen Krähen aus den Nestern zu sammeln.

Die Krähen geben ein ebenso nahrhaftes Nahrungsmittel ab, welches bei dem derzeitigen allgemeinen Mangel an Verpflegsartikeln im vollsten Masse ausgenützt werden soll.

Die Haut der Krähen, welche den Geschmack derselben beeinträchtigt ist vor der Zubereitung des Fleisches zu entfernen.

Obige Anordnung ist allgemein zu verlautbaren und mit Rücksicht auf den doppelten Nutzen, welches durch die Verwertung der Krähen gewährleistet wird, ist von allen kompetenten Organen, auf die intensivste Ausnützung dieser Nahrungsmittels zu dringen und diesbezüglich auf die Bevölkerung belehrend einzuwirken.

Ns. 5625/v ex 1916.

62.

Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebiete.

Personen, die sich aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach **Deutschland** geben wollen, wird—auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind der Eintritt nach Deutschland **nur** auf Grund eines **besonderen Passierscheines** des Stellvertretenden General-Stabes der Armee in Berlin gestattet.

Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepasse beigegeben.

Der k. u. k. Kreiskommandant

STANISLAUS NIKLAS, Obstlt. m. p.

DRUKARNIA
„POŚPIESZNA” i

PRACOWNIA
STEMPLI
KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DZAŁ
w LUBLINIE,
KOLŁATAJA № 3.

(Obok Kasy
Przemysłowców).